
Verordnung über Fernmeldedienste

Synoptische Tabelle zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Gegenüberstellung der geplanten Anpassungen und der geltenden Bestimmungen folgender Verordnungen:

1. Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV, SR 784.101.1)
2. Verordnung vom 25. November 2015 über Fernmeldeanlagen (FAV, 784.101.2)
3. Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV, SR 784.104)

1. Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV, SR 784.101.1)

Geltendes Recht	Geplante Änderung
	<i>Gliederungstitel vor Art. 26a</i> 1. Abschnitt: Übermittlung von Nummern <i>Art. 26a Sachüberschrift</i> <i>Aufgehoben</i>
Art. 27¹ Zugang zu den Notrufdiensten ¹ Der Zugang zu den Notrufdiensten nach Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 ² über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) muss von jedem Telefonanschluss aus gewährleistet und unentgeltlich sein. Einzig für die telefonische Hilfe für Erwachsene kann eine Pauschalgebühr von 20 Rappen pro Anruf erhoben werden. ² Die Anbieterinnen von Satellitenmobilfunkdiensten der Grundversorgung, denen die Internationale Fernmeldeunion Adressierungselemente zugewiesen hat, müssen nur den unentgeltlichen Zugang zur europäischen Notrufnummer gewährleisten.	<i>Gliederungstitel vor Art. 27</i> 2. Abschnitt: Not-, Hilfs- und Beratungsdienste Art. 27³ Zugang ¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen von jedem Telefonanschluss aus den direkten Zugang gewährleisten zu: <ol style="list-style-type: none">a. den Notdiensten nach Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997⁴ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV);b. den Hilfs- und Beratungsdiensten nach Artikel 28a AEFV;c. den Luftrettungsdiensten nach Artikel 29 AEFV; undd. den europäisch harmonisierten Diensten nach Artikel 31b AEFV. ² Der Zugang muss unentgeltlich sein. ³ Die Anbieterinnen von Satellitenmobilfunkdiensten der Grundversorgung, denen die Internationale Fernmeldeunion

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6183).

² SR 784.104

³ Fassung gemäss...

⁴ SR 784.104

	Adressierungselemente zugewiesen hat, müssen nur den unentgeltlichen Zugang zum europäischen Notruf (Art. 28 Abs. 1 Bst. a AEFV) gewährleisten.
Art. 28⁵ Leitweglenkung der Notrufe Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufrufen nach Artikel 28 AEFV ⁶ sicherstellen.	Art. 28⁷ Leitweglenkung Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Anrufe zu den Diensten nach den Artikeln 28–29 und 31b AEFV ⁸ sicherstellen.
	Art. 28a⁹ Pflichten der Anbieterinnen betreffend die Notdienste ¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen den Zugang zu den Notdiensten gegenüber anderen Anrufen priorisieren. ² Der Zugang darf durch priorisierte Fernmeldedienste der Sicherheitskommunikation (Art. 90 Abs. 2) nicht unterbrochen werden. ³ Die Anbieterinnen ergreifen mit geeigneten technischen Mitteln und untereinander koordinierten Massnahmen Vorkehrungen, um Beeinträchtigungen des ordnungsgemässen Zugangs zu den Notdiensten wie beispielsweise durch Fehlalarme entgegenzuwirken. ⁴ Sie können die Kundinnen und Kunden im Rahmen der Vorkehrungen nach Absatz 3 zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Notdienste bei Bedarf vorübergehend vom Fernmeldenetz trennen. Sie müssen die betroffenen Kundinnen und Kunden unverzüglich über eine Trennung vom Netz informieren. ⁵ Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten.
Art. 29¹⁰ Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines ¹ Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufrufen nach Artikel 28 AEFV ¹¹ online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben. ² Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden. Soweit es die gewählte Technik zulässt, sind sie nach der Beendigung des Notrufs wieder zu deaktivieren. ³ Auf Gesuch hin kann das BAKOM weitere ausschliesslich für Notrufrufen der Polizei, der Feuerwehr sowie der Sanitäts- und Rettungsdienste bestimmte Nummern bezeichnen, bei denen die Standortidentifikation zu garantieren ist. Es publiziert die Liste dieser Nummern.	<i>Gliederungstitel vor Art. 29</i> 3. Abschnitt: Standortidentifikation Art. 29¹² Grundsätze ¹ Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notdienste in Echtzeit gewährleistet sein. ² Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Anruf auf einen Notdienst auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden. ³ Das BAKOM kann auf Gesuch hin die Absätze 1 und 2 für anwendbar erklären: <ul style="list-style-type: none"> a. für Anrufe auf Hilfs- und Beratungsdiensten oder Luftrettungsdiensten, wenn dieser in der Lage sein muss, vor Ort zu intervenieren, und ein international anerkannter Identifikator vorliegt. b. bei der Weiterleitung von Anrufen auf Notdiensten an eine anerkannte Organisation wie die Militär- oder Transportpolizei.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6183).

⁶ SR 784.104

⁷ Fassung gemäss...

⁸ SR 784.104

⁹ Eingefügt durch...

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6183).

¹¹ SR 784.104

¹² Fassung gemäss...

	<p>4 Das BAKOM publiziert die Liste der Organisationen nach Absatz 3.</p>
<p>Art. 29a¹³ Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen</p> <p>¹ Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen bei Notrufen auf die Europäische Notrufnummer, die von entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen ausgehen (eCall112), den minimalen Datensatz (<i>Minimum Set of Data</i>, MSD) aus dem Sprachkanal herauslesen und für den Standortidentifikationsdienst bereitstellen.</p> <p>² Sie müssen bei Notrufen, bei denen die geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion sowie die sprachkanalunabhängige Übertragung der Standortinformation genutzt werden (<i>Advanced Mobile Location</i>, AML), die Standortinformation für den Standortidentifikationsdienst bereitstellen.</p>	<p>Art. 29a¹⁴ Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen</p> <p>¹ Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen bei Notrufen auf die Europäische Notrufnummer, die von entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen ausgehen (eCall112/NGeCall112), den minimalen Datensatz (<i>Minimum Set of Data</i>, MSD) herauslesen und für den Standortidentifikationsdienst bereitstellen.</p> <p>² Sie müssen bei Notrufen, bei denen die geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion sowie die sprachkanalunabhängige Übertragung der Standortinformation genutzt werden (<i>Advanced Mobile Location</i>, AML), die Standortinformation für den Standortidentifikationsdienst bereitstellen.</p>
<p>Art. 29b¹⁵ Standortidentifikation bei Notrufen: Betrieb eines Standortidentifikationsdienstes</p> <p>¹ Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zugunsten der Alarmzentralen einen Standortidentifikationsdienst. Dieser muss auch Alarmzentralen zugänglich sein, die nicht bei der Grundversorgungskonzessionärin angeschlossen sind.</p> <p>² Die Zusammenarbeit zwischen der Grundversorgungskonzessionärin und den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes sowie die Inanspruchnahme des Standortidentifikationsdienstes durch die Alarmzentralen richten sich nach den in Artikel 54 festgelegten Grundsätzen der kostenorientierten Preisgestaltung.</p> <p>³ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes tragen die Investitions- und Betriebskosten für das Anbieten des Standortidentifikationsdienstes.</p> <p>⁴ Die wiederkehrenden Kosten der Leistungsbereitstellung sind zwischen den Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes auf Vorleistungsstufe über die Anzahl der jährlich zu erwartenden Notrufe abzugelten.</p> <p>⁵ Die Alarmzentralen tragen lediglich die Kosten für die Inanspruchnahme des Standortidentifikationsdienstes.</p>	<p>Art. 29b¹⁶ Betrieb eines Standortidentifikationsdienstes</p> <p>¹ Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes einen Standortidentifikationsdienst. Dieser muss den Zentralen der Notdienste sowie der Organisationen nach Artikel 29 Absatz 3 zur Verfügung stehen; dies gilt auch, wenn eine Zentrale einer dieser Organisationen nicht bei der Grundversorgungskonzessionärin angeschlossen ist.</p> <p>² Die Zusammenarbeit zwischen der Grundversorgungskonzessionärin und den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes sowie die Nutzung des Standortidentifikationsdienstes durch die Zentralen der Notdienste sowie der Organisationen Artikel 29 Absatz 3 richten sich nach Artikel 54.</p> <p>³ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes tragen die Investitions- und Betriebskosten für das Anbieten des Standortidentifikationsdienstes.</p> <p>⁴ Die wiederkehrenden Kosten der Leistungsbereitstellung sind zwischen den Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes auf Vorleistungsstufe über die Anzahl der jährlich zu erwartenden Notrufe abzugelten.</p> <p>⁵ Die Zentralen der Notdienste sowie der Organisationen nach Artikel 29 Absatz 3 tragen lediglich die Kosten für die Nutzung des Standortidentifikationsdienstes.</p>
<p>Art. 30¹⁷ Besondere Bestimmungen über Notrufe</p> <p>¹ Solange bei der Sprachübermittlung über Internet-Protokoll die korrekte Leitweglenkung und Standortidentifikation der Notrufe technisch nicht für jeden Standort möglich ist, müssen diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein.</p>	<p>Art. 30¹⁸ Sprachübermittlung über Internet</p> <p>¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen bei der Sprachübermittlung über Internet die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand technisch möglich ist.</p>

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS 2020 6183; 2021 724).

¹⁴ Fassung gemäss...

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021, mit Ausnahme von Abs. 4, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2020 6183; 2021 724).

¹⁶ Fassung gemäss...

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6183).

¹⁸ Fassung gemäss...

<p>² Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes stellen sicher, dass die Kundinnen und Kunden über diese Einschränkungen informiert werden und deren Kenntnisnahme ausdrücklich bestätigen. Sie machen diese darauf aufmerksam, dass für Notrufe, wenn immer möglich, ein Kommunikationsmittel verwendet werden soll, mit dem die korrekte Leitweglenkung und Standortidentifikation der Notrufe technisch möglich ist.</p> <p>³ Notrufe dürfen durch priorisierte Fernmeldedienste der Sicherheitskommunikation (Art. 90 Abs. 2) nicht unterbrochen werden.</p>	<p>² Sie müssen die Kundinnen und Kunden über allfällige Einschränkungen informieren und sich deren Kenntnisnahme ausdrücklich bestätigen lassen.</p> <p>³ Sie müssen die Kundinnen und Kunden darauf hinweisen, dass sie für den Zugang zu den Diensten nach den Artikeln 28–29 und 31b AEFV¹⁹, wenn immer möglich, ein Kommunikationsmittel verwenden sollen, das die korrekte Leitweglenkung und Standortidentifikation technisch ermöglicht.</p>
<p>Art. 36 Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten</p> <p>¹ Mehrwertdienste müssen für die Benutzerinnen und Benutzer klar erkennbar sein.</p> <p>² Für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 dürfen nur einzeln zugeteilte Nummern nach den Artikeln 24b–24i AEFV²⁰ und Kurznummern nach den Artikeln 29–32 und 54 AEFV verwendet werden.²¹</p> <p>³ Für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten mittels SMS oder MMS dürfen nur Kurznummern nach den Artikeln 15a–15f AEFV verwendet werden.</p> <p>^{3bis} Inhaberinnen und Inhaber von Nummern nach den Absätzen 2 und 3 gelten auch dann als Anbieterinnen von Mehrwertdiensten, wenn sie diese nicht selbst anbieten.²²</p> <p>⁴ Mehrwertdienste, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden, müssen eindeutig und ausdrücklich als Mehrwertdienste gekennzeichnet werden.</p> <p>⁵ Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten müssen einer separaten, für die Kundinnen und Kunden klar erkennbaren Kategorie angehören.</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 31</i></p> <p>4. Abschnitt: Weitere Pflichten</p> <p>Art. 36²³ Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten</p> <p>¹ Mehrwertdienste müssen für die Benutzerinnen und Benutzer klar erkennbar sein.</p> <p>² Für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 dürfen nur einzeln zugeteilte Nummern nach den Artikeln 24b–24i AEFV²⁴ und Kurznummern nach den Artikeln 30, 31a und 32 AEFV verwendet werden.</p> <p>³ Für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten mittels SMS oder MMS dürfen nur Kurznummern nach den Artikeln 15a–15f AEFV verwendet werden.</p> <p>^{3bis} Inhaberinnen und Inhaber von Nummern nach den Absätzen 2 und 3 gelten auch dann als Anbieterinnen von Mehrwertdiensten, wenn sie diese nicht selbst anbieten.²⁵</p> <p>⁴ Mehrwertdienste, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden, müssen eindeutig und ausdrücklich als Mehrwertdienste gekennzeichnet werden.</p> <p>⁵ Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten müssen einer separaten, für die Kundinnen und Kunden klar erkennbaren Kategorie angehören.</p>
<p>Art. 81 Mitteilung der für die Rechnungsstellung verwendeten Daten²⁶</p> <p>¹ Solange die Möglichkeit der Anfechtung ihrer Rechnung besteht, können die Kundinnen und Kunden von ihrer Anbieterin verlangen, ihnen im Einzelfall oder bei jeder Rechnungsstellung alle Daten mitzuteilen, welche für die Rechnungsstellung verwendet werden. Sofern dafür Nummern der anrufenden Anschlüsse verwendet werden, sind diese ohne die letzten vier Ziffern anzugeben.²⁷</p>	<p>Art. 81 Mitteilung der für die Rechnungsstellung verwendeten Daten³⁰</p> <p>¹ Solange die Möglichkeit der Anfechtung ihrer Rechnung besteht, können die Kundinnen und Kunden von ihrer Anbieterin verlangen, ihnen im Einzelfall oder bei jeder Rechnungsstellung alle Daten mitzuteilen, welche für die Rechnungsstellung verwendet werden. Sofern dafür Nummern der anrufenden Anschlüsse verwendet werden, sind diese ohne die letzten vier Ziffern anzugeben.³¹</p>

¹⁹ SR 784.104

²⁰ SR 784.104

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6183).

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4161).

²³ Fassung gemäss...

²⁴ SR 784.104

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4161).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6183).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4161).

³⁰ Fassung gemäss...

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4161).

<p>² Nicht mitgeteilt werden dürfen die Daten bei Anrufen auf die telefonische Hilfe für Kinder und Jugendliche nach Artikel 28 Buchstabe f AEFV^{28,29}</p> <p>³ Bei Anschlüssen mit Vorbezahlung der Dienste müssen die Daten während eines Monats nach Belastung des Entgelts auf Verlangen mitgeteilt werden.</p> <p>⁴ Wenn Kundinnen oder Kunden die Rechnung für einen Mehrwertdienst anfechten oder nicht fristgemäss bezahlen, kann die Anbieterin von Fernmeldediensten der betroffenen Anbieterin von Mehrwertdiensten die vorhandenen und zur Geltendmachung der Forderung notwendigen Personendaten dieser Kundinnen oder Kunden mitteilen.</p>	<p>² Nicht mitgeteilt werden dürfen die Daten bei Anrufen auf die Dienste nach den Artikeln 28–29 und 31b AEFV³².</p> <p>³ Bei Anschlüssen mit Vorbezahlung der Dienste müssen die Daten während eines Monats nach Belastung des Entgelts auf Verlangen mitgeteilt werden.</p> <p>⁴ Wenn Kundinnen oder Kunden die Rechnung für einen Mehrwertdienst anfechten oder nicht fristgemäss bezahlen, kann die Anbieterin von Fernmeldediensten der betroffenen Anbieterin von Mehrwertdiensten die vorhandenen und zur Geltendmachung der Forderung notwendigen Personendaten dieser Kundinnen oder Kunden mitteilen.</p>
<p>Art. 84 Anzeige der Nummer der Anrufenden</p> <p>¹ Wenn es mit vertretbarem Aufwand technisch möglich ist, müssen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden auf einfache und unentgeltliche Weise die Möglichkeit bieten, die Anzeige ihrer Nummer auf der Anlage der oder des Angerufenen zu unterdrücken, und zwar für jeden Anruf einzeln oder als Dauerfunktion.</p> <p>² Sie müssen ihre Kundinnen und Kunden beim Abschluss des Abonnementsvertrags ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinweisen.</p> <p>³ In allen Fällen garantieren müssen sie die Anzeige der Rufnummer der Anrufenden für die Verbindungen, bei denen die Standortidentifikation nach den Artikeln 29 Absatz 1 und 90 Absatz 5 gewährleistet werden muss, sowie für Anrufe auf den Transkriptionsdienst für Hörbehinderte nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e. Ausser für Anrufe auf den eigenen Störungsdienst darf anderen Kundinnen und Kunden die Anzeige der Rufnummer der Anrufenden, die den Dienst Rufnummerunterdrückung gewählt haben, nicht gewährt werden.³³</p>	<p>Art. 84³⁴ Anzeige der Nummer der Anrufenden</p> <p>¹ Wenn es mit verhältnismässigem Aufwand technisch möglich ist, müssen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden auf einfache und unentgeltliche Weise die Möglichkeit bieten, die Anzeige ihrer Rufnummer auf der Anlage der angerufenen Person zu unterdrücken, und zwar für jeden Anruf einzeln oder als Dauerfunktion.</p> <p>² Sie müssen ihre Kundinnen und Kunden beim Abschluss des Abonnementsvertrags ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinweisen.</p> <p>³ In allen Fällen anzeigen müssen sie die Rufnummer bei einem Anruf auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Notdienste; b. den Transkriptionsdienst für Hörbehinderte nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e; c. die Nummern eines Organs nach Artikel 90 Absatz 5. <p>⁴ Sie dürfen die Rufnummerunterdrückung nur deaktivieren, wenn die Anrufenden den Störungsdienst der eigenen Anbieterin kontaktieren.</p> <p>⁵ Die Organisationen nach Artikel 28a, 29 und 31b AEFV³⁵ können das BAKOM darum ersuchen, dass die Rufnummer der anrufenden Person angezeigt werden muss.</p> <p>⁶ Das BAKOM publiziert die Liste der Nummern nach Absatz 5.</p>
<p>Art. 92 Verpflichtung von Anbieterinnen</p> <p>¹ Grundsätzlich bestellen die Organe nach Artikel 47 Absatz 1 FMG die benötigten Leistungen auf vertraglicher Basis bei einer Anbieterin von Fernmeldediensten ihrer Wahl.³⁶</p> <p>² Erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung kein Angebot, so können sie das BAKOM unter Vorlage der Ausschreibungsunterlagen ersuchen, eine Anbieterin zur Erbringung der benötigten Leistungen zu verpflichten.³⁷</p>	<p>Art. 92³⁸ Verpflichtung von Anbieterinnen</p> <p>¹ Grundsätzlich bestellen die Organe nach Artikel 47 Absatz 1 FMG³⁹ die benötigten Leistungen auf vertraglicher Basis bei Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihrer Wahl.</p> <p>² Erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung kein Angebot, so können sie das BAKOM unter Vorlage der Ausschreibungsunterlagen ersuchen, Anbieterinnen zur Erbringung der benötigten Leistungen zu verpflichten.</p>

²⁸ SR 784.104

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6183).

³² SR 784.104

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6183).

³⁴ Fassung gemäss...

³⁵ SR 784.104

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6183).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6183).

³⁸ Fassung gemäss...

³⁹ SR 784.10

<p>³ Der Bundesrat kann Anbieterinnen von Fernmeldediensten, deren Anlagen oder Dienste in ausserordentlichen Lagen von Bedeutung sind, verpflichten, sich im Hinblick auf solche Situationen zu organisieren.</p>	<p>³ Der Bundesrat kann Anbieterinnen von Fernmeldediensten, deren Anlagen oder Dienste in ausserordentlichen Lagen von Bedeutung sind, verpflichten, sich im Hinblick auf solche Situationen zu organisieren.</p>
	<p>III</p> <p>Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... 2026 in Kraft.</p> <p>² Die Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28, Artikel 28a Absätze 1, 2 und 4, Artikel 29 Absätze 3 und 4, Artikel 29a Absatz 2 sowie Artikel 81 Absatz 2 treten am ... [<i>+12 Monate</i>] in Kraft.</p> <p>³ Artikel 28a Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2^{ter} der Verordnung vom 25. November 2015⁴⁰ über Fernmeldeanlagen (Anh. Ziff. 1) treten am ... [<i>+24 Monate</i>] in Kraft.</p> <p>⁴ Artikel 29a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.</p>

2. Verordnung vom 25. November 2015 über Fernmeldeanlagen (FAV, 784.101.2)

<p>Art. 7 Grundlegende Anforderungen</p> <p>¹ Die Funkanlagen müssen so hergestellt sein, damit sie Folgendes gewährleisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie den Schutz von Gütern einschliesslich der in der Verordnung vom 25. November 2015 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) enthaltenen Ziele in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen, aber ohne Spannungsgrenze; b. ein angemessenes Niveau an elektromagnetischer Verträglichkeit nach der Verordnung vom 25. November 2015⁴¹ über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV). <p>² Funkanlagen müssen so hergestellt sein, dass sie das Spektrum der Frequenzen effizient nutzen und zur verbesserten Nutzung beitragen, um Störungen zu verhindern.</p> <p>^{2bis} Mit Kabel aufladbare Funkanlagen, die im Markt verbreitet sind, müssen über einen USB-C-Anschluss aufgeladen werden können. Das BAKOM legt die Anlagekategorien und die Spezifikationen für Ladeleistungen und -protokolle dieser Funkanlagen fest. Es erlässt die dafür notwendigen administrativen Vorschriften unter Berücksichtigung der entsprechenden delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission.</p> <p>³ Das BAKOM bezeichnet, welche zusätzlichen grundlegenden Anforderungen anwendbar sind, sowie die betroffenen Funkanlagen oder Anlageklassen unter Berücksichtigung der entsprechenden delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission. Die zusätzlichen grundlegenden Anforderungen sind die folgenden:⁴²</p> <ul style="list-style-type: none"> a.⁴³ die Anlagen müssen neben den Ladenetzteilen nach Absatz ^{2bis} mit weiterem Zubehör kompatibel sein; a^{bis}.⁴⁴ ohne Kabel aufladbare Funkanlagen, die im Markt verbreitet sind, müssen mit einem Ladegerät über Induktion oder Magnetresonanz aufgeladen werden können; b. die Anlagen müssen über Netze mit anderen Funkanlagen zusammenwirken; c. die Anlagen können in der Schweiz an Schnittstellen des geeigneten Typs angeschlossen werden; d. die Anlagen dürfen weder schädliche Wirkungen für das Netz oder seinen Betrieb haben noch Netzressourcen missbrauchen, wodurch eine unannehmbare Beeinträchtigung des Dienstes verursacht würde; 	<p>Art. 7⁴⁵ Grundlegende Anforderungen</p> <p>¹ Die Funkanlagen müssen so hergestellt sein, damit sie Folgendes gewährleisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie den Schutz von Gütern einschliesslich der in der Verordnung vom 25. November 2015 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) enthaltenen Ziele in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen, aber ohne Spannungsgrenze; b. ein angemessenes Niveau an elektromagnetischer Verträglichkeit nach der Verordnung vom 25. November 2015⁴⁶ über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV). <p>² Funkanlagen müssen so hergestellt sein, dass sie das Spektrum der Frequenzen effizient nutzen und zur verbesserten Nutzung beitragen, um Störungen zu verhindern.</p> <p>^{2bis} Mit Kabel aufladbare Funkanlagen, die im Markt verbreitet sind, müssen über einen USB-C-Anschluss aufgeladen werden können. Das BAKOM legt die Anlagekategorien und die Spezifikationen für Ladeleistungen und -protokolle dieser Funkanlagen fest. Es erlässt die dafür notwendigen administrativen Vorschriften unter Berücksichtigung der entsprechenden delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission.</p> <p>^{2^{er}} Smartphones, die im Markt verbreitet sind, müssen über Funktionen verfügen, die den Zugang zu den Notdiensten nach Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997⁴⁷ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) über Echtzeittext (Real Time Text) ermöglichen. Das BAKOM erlässt die dafür notwendigen administrativen Vorschriften.</p> <p>³ Das BAKOM bezeichnet, welche zusätzlichen grundlegenden Anforderungen anwendbar sind, sowie die betroffenen Funkanlagen oder Anlageklassen unter Berücksichtigung der entsprechenden delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission. Die zusätzlichen grundlegenden Anforderungen sind die folgenden:⁴⁸</p> <ul style="list-style-type: none"> a.⁴⁹ die Anlagen müssen neben den Ladenetzteilen nach Absatz ^{2bis} mit weiterem Zubehör kompatibel sein; a^{bis}.⁵⁰ ohne Kabel aufladbare Funkanlagen, die im Markt verbreitet sind, müssen mit einem Ladegerät über Induktion oder Magnetresonanz aufgeladen werden können; b. die Anlagen müssen über Netze mit anderen Funkanlagen zusammenwirken;
---	--

⁴¹ SR 734.5

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 720).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 720).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 720).

⁴⁵ Fassung gemäss...

⁴⁶ SR 734.5

⁴⁷ SR 784.104

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 720).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 720).

⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 720).

<ul style="list-style-type: none"> e. die Anlagen müssen über Sicherheitsvorrichtungen zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre der Benutzerinnen und Benutzer sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügen; f. die Anlagen müssen bestimmte Funktionen zum Schutz vor Betrug unterstützen; g. die Anlagen müssen bestimmte Funktionen unterstützen, die den Zugang zu Rettungsdiensten erlauben; h. die Anlagen müssen bestimmte Funktionen unterstützen, damit sie von Benutzerinnen und Benutzern mit Behinderung leichter genutzt werden können; i. die Anlagen müssen bestimmte Funktionen unterstützen, mit denen sichergestellt werden soll, dass nur solche Software auf eine Funkanlage geladen werden kann, für die die Konformität ihrer Kombination mit der Anlage nachgewiesen wurde. 	<ul style="list-style-type: none"> c. die Anlagen können in der Schweiz an Schnittstellen des geeigneten Typs angeschlossen werden; d. die Anlagen dürfen weder schädliche Wirkungen für das Netz oder seinen Betrieb haben noch Netzressourcen missbrauchen, wodurch eine unannehmbare Beeinträchtigung des Dienstes verursacht würde; e. die Anlagen müssen über Sicherheitsvorrichtungen zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre der Benutzerinnen und Benutzer sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügen; f. die Anlagen müssen bestimmte Funktionen zum Schutz vor Betrug unterstützen; g. die Anlagen müssen bestimmte Funktionen unterstützen, die den Zugang zu Rettungsdiensten erlauben; h. die Anlagen müssen bestimmte Funktionen unterstützen, damit sie von Benutzerinnen und Benutzern mit Behinderung leichter genutzt werden können; i. die Anlagen müssen bestimmte Funktionen unterstützen, mit denen sichergestellt werden soll, dass nur solche Software auf eine Funkanlage geladen werden kann, für die die Konformität ihrer Kombination mit der Anlage nachgewiesen wurde.
---	--

3. Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV, SR 784.104)

<p>Art. 28⁵¹ Notrufdienste</p> <p>¹ Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. europäische Notrufnummer; b. Polizeinotruf; c. Feuerwehrnotruf; d. Sanitätsnotruf; e. telefonische Hilfe für Erwachsene; f. telefonische Hilfe für Kinder und Jugendliche; g. Vergiftungsnotruf. <p>² Die Notrufdienste sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind.</p>	<p>Art. 28⁵² Notdienste</p> <p>¹ Für jeden der folgenden Notdienste steht je eine Kurznummer zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. europäischer Notruf; b. Polizeinotruf; c. Feuerwehrnotruf; d. Sanitätsnotruf. <p>² Die Kurznummern werden Organisationen zugeteilt, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind.</p> <p>³ Ist ein international anerkannter Identifikator (URN) vorhanden, so ordnet das BAKOM in Absprache mit den Organisationen nach Absatz 2 dem Dienst zu.</p> <p>⁴ Es publiziert eine Liste der zugeordneten Identifikatoren.</p>
	<p>Art. 28a⁵³ Hilfs- und Beratungsdienste</p> <p>¹ Für die Hilfs- und Beratungsdienste stehen Kurznummern zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hilfe für Erwachsene; b. Hilfe für Kinder und Jugendliche; c. Opferhilfe; d. Hilfe bei Vergiftungen. <p>² Die Kurznummern werden Organisationen zugeteilt, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind.</p> <p>³ Artikel 28 Absatz 3 und 4 ist analog anwendbar, wenn international anerkannte Identifikatoren (URN) für Dienste vorhanden sind.</p>
<p>Art. 31b⁵⁴ Kurznummern für europäisch harmonisierte Dienste</p> <p>¹ Das BAKOM kann auf Gesuch eine Kurznummer zuteilen, wenn die Gesuchstellerin einen Dienst mit einer von der CEPT anerkannten europäisch harmonisierten Kurznummer anbieten will.</p> <p>² Die Gesuchstellerin muss in einer Vereinbarung mit den übrigen europäischen Dienstbringern nachweisen, dass sie den europäisch harmonisierten Dienst für die Schweiz erbringen will.</p> <p>³ Kurznummern für europäisch harmonisierte Dienste können in Bezug auf die Anzahl Ziffern vom Format nach Artikel 26 abweichen.</p> <p>^{3bis} Verbindungen zu Kurznummern für europäisch harmonisierte Dienste von sozialem Wert müssen für die Anrufenden kostenlos sein.⁵⁵</p> <p>⁴ Das BAKOM kann für Kurznummern für europäisch harmonisierte Dienste Nutzungsbedingungen erlassen.</p>	<p>Art. 31b⁵⁶ Kurznummern für europäisch harmonisierte Dienste</p> <p>¹ Das BAKOM kann auf Gesuch eine Kurznummer zuteilen, wenn die Gesuchstellerin einen Dienst mit einer von der CEPT anerkannten europäisch harmonisierten Kurznummer anbieten will.</p> <p>² Die Gesuchstellerin muss in einer Vereinbarung mit den übrigen europäischen Dienstbringern nachweisen, dass sie den europäisch harmonisierten Dienst für die Schweiz erbringen will.</p> <p>³ Kurznummern für europäisch harmonisierte Dienste können in Bezug auf die Anzahl Ziffern vom Format nach Artikel 26 abweichen.</p> <p>^{3bis} ...⁵⁷</p> <p>⁴ Das BAKOM kann für Kurznummern für europäisch harmonisierte Dienste Nutzungsbedingungen erlassen.</p>

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6243).

⁵² Fassung gemäss...

⁵³ Eingefügt durch...

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Jan. 2005, in Kraft seit 1. Febr. 2005 (AS 2005 691).

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5845).

⁵⁶ Fassung gemäss...

⁵⁷ Aufgehoben durch...

<p>Art. 54⁵⁸ Kurznummern</p> <p>¹ Die Nummern 1600, 161, 162 und 164 können so lange in Betrieb bleiben, bis die Inhaberinnen auf den Betrieb verzichten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022. Sie dürfen nur entsprechend der Zuteilungsverfügung verwendet werden. Wird innerhalb eines Kalenderjahres die Zahl von 500 000 Anrufen nicht erreicht, so kann die betreffende Nummer widerrufen werden. Die Nummern dürfen weder übernommen noch auf andere Inhaberinnen übertragen werden.</p> <p>² Pannendienste, die Inhaberinnen der Nummer 140 sind, müssen den Betrieb dieser Nummer bis zum 31. Dezember 2025 einstellen. Sie informieren die Anrufenden über die beabsichtigte Ausserbetriebnahme, dürfen ihnen aber keine Ersatznummer bekanntgeben.⁵⁹</p>	<p>Art. 54⁶⁰</p>
---	------------------------------------

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4051).

⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6243).

⁶⁰ Aufgehoben durch...

Begriffe und Abkürzungen

ADMD (Administration Management Domain). ADMD-Namen: Namen der Anbieterinnen von X.400^a /ISO 10021^b-Mitteilungsdiensten.

Ausser Betrieb: Bei einzeln zugeteilten Nummern bedeutet diese Bezeichnung, dass die Nummer im schweizerischen Fernmeldenetz nicht implementiert ist.

CEPT (Conférence européenne des administrations des postes et des télécommunications): Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation.

DCC (Data Country Code): Bezeichnung des Formats einer NSAP-Adresse für nationale OSI-Netzwerke.

DIT (Directory Information Tree): Gesamtstruktur des globalen Verzeichnisses nach der ITU-T-Empfehlung X.500^a und der ISO-Norm 9594^b.

DNIC (Data Network Identification Code): Code zur Identifikation eines Datenübermittlungsnetzes nach ITU-T-Empfehlung X.121^a.

DSA (Directory System Agent)

- First level DSA: Verzeichnis-System, das den Eintritt in das globale Verzeichnis nach ITU-T-Empfehlung X.500^a und ISO/IEC-Norm 9594^b ermöglicht.
- Second level DSA: Verzeichnis-Systeme, die dem First level DSA hierarchisch untergeordnet sind.

ETSI (European Telecommunications Standard Institute): Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen.

GSM-R (Global System for Mobile Communication Railway): Auf der GSM-Norm basierendes privates Mobilfunksystem für Eisenbahnunternehmen.

Herstellercode (code de prestataire, ...): Code, der von den Kontrollverfahren der Telefax-Geräte der Gruppe 3 (keine normalisierten Mittel) verwendet wird und dessen Struktur in der ITU-T-Empfehlung T.35^a spezifiziert ist.

ICD (International Code Designator): Bezeichnung des Formats einer NSAP-Adresse für multinationale OSI-Netzwerke.

IEC (International Electrotechnical Commission): Name der internationalen elektrotechnischen Kommission.

IIN (Issuer Identifier Number): Identifikationsnummer für Aussteller von internationalen Fernmelde-Kreditkarten gemäss ITU-T-Empfehlung E.118^a und ISO-Norm 7812-2^b.

In Betrieb: Bei einzeln zugeteilten Nummern bedeutet diese Bezeichnung, dass die Nummer im schweizerischen Fernmeldenetz ständig oder zeitweilig eingeschaltet ist.

ISO (International Organisation for Standardization): Name der internationalen Normierungsorganisation.

ISPC (International Signalling Point Code): Code für den internationalen Signalisierungspunkt nach der ITU-T-Empfehlung Q.708^a.

ITU-T: Normierungsbereich der ITU (Internationale Fernmeldeunion).

MMS (Multimedia Messaging Service): Dienst, der den Nutzerinnen und Nutzern erlaubt, im Allgemeinen mittels

Begriffe und Abkürzungen

ADMD (Administration Management Domain). ADMD-Namen: Namen der Anbieterinnen von X.400^a /ISO 10021^b-Mitteilungsdiensten.

Ausser Betrieb: Bei einzeln zugeteilten Nummern bedeutet diese Bezeichnung, dass die Nummer im schweizerischen Fernmeldenetz nicht implementiert ist.

CEPT (Conférence européenne des administrations des postes et des télécommunications): Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation.

DCC (Data Country Code): Bezeichnung des Formats einer NSAP-Adresse für nationale OSI-Netzwerke.

DIT (Directory Information Tree): Gesamtstruktur des globalen Verzeichnisses nach der ITU-T-Empfehlung X.500^a und der ISO-Norm 9594^b.

DNIC (Data Network Identification Code): Code zur Identifikation eines Datenübermittlungsnetzes nach ITU-T-Empfehlung X.121^a.

DSA (Directory System Agent)

- First level DSA: Verzeichnis-System, das den Eintritt in das globale Verzeichnis nach ITU-T-Empfehlung X.500^a und ISO/IEC-Norm 9594^b ermöglicht.
- Second level DSA: Verzeichnis-Systeme, die dem First level DSA hierarchisch untergeordnet sind.

ETSI (European Telecommunications Standards Institute): Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen.

GSM-R (Global System for Mobile Communication Railway): Auf der GSM-Norm basierendes privates Mobilfunksystem für Eisenbahnunternehmen.

Herstellercode (code de prestataire, ...): Code, der von den Kontrollverfahren der Telefax-Geräte der Gruppe 3 (keine normalisierten Mittel) verwendet wird und dessen Struktur in der ITU-T-Empfehlung T.35^a spezifiziert ist.

ICD (International Code Designator): Bezeichnung des Formats einer NSAP-Adresse für multinationale OSI-Netzwerke.

IEC (International Electrotechnical Commission): Name der internationalen elektrotechnischen Kommission.

IETF (International Engineering Task Force): Standardisierungsorganisation, die Internetstandards entwickelt und fördert.

IIN (Issuer Identifier Number): Identifikationsnummer für Aussteller von internationalen Fernmelde-Kreditkarten gemäss ITU-T-Empfehlung E.118^a und ISO-Norm 7812-2^b.

In Betrieb: Bei einzeln zugeteilten Nummern bedeutet diese Bezeichnung, dass die Nummer im schweizerischen Fernmeldenetz ständig oder zeitweilig eingeschaltet ist.

ISO (International Organisation for Standardization): Name der internationalen Normierungsorganisation.

ISPC (International Signalling Point Code): Code für den internationalen Signalisierungspunkt nach der ITU-T-Empfehlung Q.708^a.

ITU-T: Normierungsbereich der ITU (Internationale

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 19. Febr. 2003 (AS 2003 397). Bereinigt durch Ziff. II der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 4775), vom 19. Jan. 2005 (AS 2005 691) vom 4. Nov. 2009 (AS 2009 5845) vom 5. Nov. 2014 (AS 2014 4173) und Ziff. II der V vom 18. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6243).

⁶² Fassung gemäss...

<p>eines Mobilfunk-Endgeräts Nachrichten auszutauschen, die Text, Bild und Ton enthalten können.</p> <p>MNC (Mobile Network Code): Identifikationscode für ein öffentliches, terrestrisches Mobiltelefonnetz nach der ITU-T-Empfehlung E.212^a.</p> <p>NI (Network Indicator): Netzkennzeichnungsnummer zur Unterscheidung der verschiedenen Signalisierungsnetze.</p> <p>NSAP (Network Service Access Point). NSAP-Adresse: Information, die der Identifizierung eines OSI-Netzwerk-Zugangspunktes dient.</p> <p>NSPC (National Signalling Point Code): Code für den nationalen Signalisierungspunkt.</p> <p>Objektbezeichner (identificateur d'objet, ...): Numerischer Wert, der die genaue Identifikation eines Informationselements im Rahmen eines Kommunikationsprozesses erlaubt.</p> <p>OSI (Open Systems Interconnection): Gesamtheit von Normen und Modell für die Interkonnektion von offenen Systemen.</p> <p>PAMR (Public Access Mobile Radio): Öffentliches Mobilfunksystem, wie TETRA (Terrestrial Trunked Radio), das einer vom ETSI festgelegten Norm entspricht.</p> <p>PMR (Private Mobile Radio): Privates Mobilfunksystem.</p> <p>PRMD (Private Management Domain). PRMD-Namen: Namen der Betreiber von privaten X.400^a/ISO 10021^b-Mitteilungssystemen.</p> <p>RDN (Relative Distinguished Name). RDN-Namen: Namen der Verzeichniseinträge, deren Eindeutigkeit sich auf einen bestimmten Eintrag bezieht und die Bestandteil eines Verzeichnisnamens (Directory name) bilden.</p> <p>SMS (Short Message Service): Dienst, der den Nutzerinnen und Nutzern erlaubt, im Allgemeinen mittels eines Mobilfunk-Endgeräts Kurztex te auszutauschen.</p> <p>T-MNC (Tetra Mobile Network Code): Identifikationscode für ein PMR/PAMR-Funknetz nach der ETS-Norm 300 392-1 des ETSI.</p> <p>Zwischennetz (réseau intermédiaire, ...): Netz für die Entkopplung von Signalisierungsnetzen SS7 (Signalling System Number 7) nach den ITU-T-Empfehlungen der Reihe Q.700^a.</p> <p>^a Diese Empfehlung kann bei der Internationalen Fernmeldeunion, Place des Nations, 1211 Genève 20, bezogen werden.</p> <p>^b Diese Norm kann beim Zentralsekretariat der internationalen Normierungsorganisation, 1, rue Varem bé, 1211 Genève bezogen werden</p>	<p>Fernmeldeunion).</p> <p>MMS (Multimedia Messaging Service): Dienst, der den Nutzerinnen und Nutzern erlaubt, im Allgemeinen mittels eines Mobilfunk-Endgeräts Nachrichten auszutauschen, die Text, Bild und Ton enthalten können.</p> <p>MNC (Mobile Network Code): Identifikationscode für ein öffentliches, terrestrisches Mobiltelefonnetz nach der ITU-T-Empfehlung E.212^a.</p> <p>NI (Network Indicator): Netzkennzeichnungsnummer zur Unterscheidung der verschiedenen Signalisierungsnetze.</p> <p>NSAP (Network Service Access Point). NSAP-Adresse: Information, die der Identifizierung eines OSI-Netzwerk-Zugangspunktes dient.</p> <p>NSPC (National Signalling Point Code): Code für den nationalen Signalisierungspunkt.</p> <p>Objektbezeichner (identificateur d'objet, ...): Numerischer Wert, der die genaue Identifikation eines Informationselements im Rahmen eines Kommunikationsprozesses erlaubt.</p> <p>OSI (Open Systems Interconnection): Gesamtheit von Normen und Modell für die Interkonnektion von offenen Systemen.</p> <p>PAMR (Public Access Mobile Radio): Öffentliches Mobilfunksystem, wie TETRA (Terrestrial Trunked Radio), das einer vom ETSI festgelegten Norm entspricht.</p> <p>PMR (Private Mobile Radio): Privates Mobilfunksystem.</p> <p>PRMD (Private Management Domain). PRMD-Namen: Namen der Betreiber von privaten X.400^a/ISO 10021^b-Mitteilungssystemen.</p> <p>RDN (Relative Distinguished Name). RDN-Namen: Namen der Verzeichniseinträge, deren Eindeutigkeit sich auf einen bestimmten Eintrag bezieht und die Bestandteil eines Verzeichnisnamens (Directory name) bilden.</p> <p>RFC (Requests for Comments): Reihe technischer und organisatorischer Dokumente zum Internet, die vom RFC-Editor herausgegeben werden.</p> <p>SMS (Short Message Service): Dienst, der den Nutzerinnen und Nutzern erlaubt, im Allgemeinen mittels eines Mobilfunk-Endgeräts Kurztex te auszutauschen.</p> <p>T-MNC (Tetra Mobile Network Code): Identifikationscode für ein PMR/PAMR-Funknetz nach der ETS-Norm 300 392-1 des ETSI.</p> <p>URN (Uniform Resource Name): Einheitlicher Ressourcenname für Notruf- und andere bekannte Dienste gemäss RFC 5031 der IETF.</p> <p>Zwischennetz (réseau intermédiaire, ...): Netz für die Entkopplung von Signalisierungsnetzen SS7 (Signalling System Number 7) nach den ITU-T-Empfehlungen der Reihe Q.700^a.</p> <p>^a Diese Empfehlung kann bei der Internationalen Fernmeldeunion, Place des Nations, 1211 Genève 20, bezogen werden.</p> <p>^b Diese Norm kann beim Zentralsekretariat der internationalen Normierungsorganisation, 1, rue Varem bé, 1211 Genève bezogen werden</p>
--	--